

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 14. Oktober 2015

Nummer 46

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen **336**
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung **337**
- Allgemeinverfügung - Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt in der Gemarkung Gröna **337**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **• 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen vom 21. Mai 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 23/2015 vom 27. Mai 2015, Seite 168) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

(1) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (Absatz 5) sowie der Ersatz von Verdienstausschlag (Absatz 6) abgegolten.

(2) Nach § 3 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

(4) Den Soziallotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen au-

ßerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.

- (5) Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde gezahlt.
- (6) Den Soziallotsen wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag für die vom Landrat oder einem von ihm bevollmächtigten Bediensteten angeordnete Dienstzeit erstattet.
- (7) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), die Betreuungsvergütung (Absatz 5) sowie der Ersatz von Verdienstausschlag (Absatz 6) werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.

#### **§ 2**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auch im Fall, dass die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht in der Praxis ausgeübt wird oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 12. Oktober 2015

gez. Bauer  
Landrat

(Siegel)

- **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Forstbehörde des Landkreises Harz wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651), zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Freckleben Flur 3 Flurstück 44 teilweise beantragt.

Der Landkreis Harz und der Salzlandkreis haben gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), eine Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde für das Gebiet des Salzlandkreises abgeschlossen. Der Landkreis Harz ist somit gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WaldG LSA sachlich und nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. Nov. 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, örtlich zuständig.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,35 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 17.1.3 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Harz untere Forstbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt eingesehen werden.

gez. Türke  
Amtsleiter

- **Allgemeinverfügung - Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt in der Gemarkung Gröna**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) sowie § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 3 Satz 2 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung wird verfügt:

1. Die jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Gröna, Flur 5, Flurstück: 12/3 und Flur 6, Flurstücke: teilweise 1/3, 29/4, 30/18, 30/19, 30/20, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39 und 40 werden an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebes - Forstbetrieb Ostharz - angegliedert.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung liegt ab dem Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung für 14 Tage im

Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz,  
Rettungsdienst und  
Ordnungsangelegenheiten  
des Salzlandkreises in Bernburg (Saale),  
Haus 1, Zimmer 108, jeweils zu den  
Sprechzeiten  
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr;  
Di auch 14:00 – 18:00 Uhr;  
Do auch 14:00 – 16:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), einzulegen.

**Hinweis:** Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bernburg (Saale), den 06.10.2015

gez. Bauer  
Landrat